

An den Finanz- und Personalausschuss der Stadt Bielefeld

Sitzung am 24.01.2023

Antrag der FDP-Fraktion vom 10.01.2023 (TOP Ö 4.2)

Die im Antrag der FDP-Fraktion erwähnte Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 08.12.2022 weist bereits darauf hin, dass die Stadt Bielefeld wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich weiterhin verpflichtet ist, Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW von den jeweiligen Anlieger*innen zu erheben, wenn die Stadt Bielefeld eine beitragsfähige Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahme an einer Straße auf ihrem Stadtgebiet durchführt.

Hiervon darf die Stadt Bielefeld lediglich bei den beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen absehen, bei denen das Land NRW an Stelle der Anlieger*innen die vorerwähnten Straßenausbaubeiträge über Fördermittel auf Basis der sogenannten Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge in voller Höhe übernimmt.

Gewährt das Land NRW die erwähnten Fördermittel zur Entlastung der Anlieger*innen bei einzelnen beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen jedoch nicht, da der jeweilige Ausbaubeschluss der zuständigen Bezirksvertretung oder des Stadtentwicklungsausschusses vor dem Förderstichtag 01.01.2018 gefasst wurde, so bleibt es in diesen Fällen nach aktueller Rechtslage bei der rechtlichen Verpflichtung der Stadt Bielefeld zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW von den jeweiligen Anlieger*innen.

Die von der FDP-Fraktion beantragte Übernahme der Straßenausbaubeiträge durch die Stadt Bielefeld -bei allen beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen mit einem Ausbauende nach dem 01.01.2020, für die das Land NRW keine Fördermittel zur Entlastung der Anlieger*innen gewährt- würde einen rechtswidrigen und damit unzulässigen Verzicht der Stadt Bielefeld auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge bedeuten.

gez. Lewald